

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Juli 1976

Nummer 66

### Inhalt

#### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2001 8300	8. 6. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Auflösung der Versorgungsärztlichen Untersuchungsstellen Köln und Münster . . . . .	1272
203637	8. 6. 1976	RdErl. d. Finanzministers G 131; Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1, 2 (Beihilfen und Unterstützungen – AB zu § 56 G 131 –)	1272
2129	11. 6. 1976	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales und d. Innenministers Einsatz von Rettungshubschraubern im Rettungsdienst . . . . .	1272
2135	8. 6. 1976	RdErl. d. Innenministers Feuerwehr-Dienstvorschrift 2/1 (Fw DV 2/1) „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“ – Rahmenvorschriften –; Feuerwehr-Dienstvorschrift 8 (Fw DV 8) „Tauchen“ . . . . .	1274
2160	3. 6. 1976	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe . . . . .	1274
2160	9. 6. 1976	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Ring Deutscher Pfadfinder – und Pfadfinderinnenverbände Nordrhein-Westfalen e. V. – . . . . .	1276
26	3. 6. 1976	RdErl. d. Innenministers Ausländerrecht; Verteilung von Asylbewerbern gemäß Beschuß der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder vom 15. 2. 1974 . . . . .	1277
71341	10. 6. 1976	RdErl. d. Innenministers Musterblatt für die Deutsche Grundkarte 1:5000 (Ausgabe 1971) . . . . .	1279
804	31. 5. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Förderung des Heimatarbeitsschutzes; Beihilfen an in Heimarbeit Beschäftigte. . . . .	1279

#### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
	<b>Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr</b>	
28. 5. 1976	RdErl. – Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Landesmitteln an Betriebe und Einrichtungen der Wirtschaft, die zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche ohne Hauptschulabschluß oder ohne gleichwertigen Abschluß bereitstellen (gemäß Punkt 4 des Anschlußprogramms der Landesregierung zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit v. 17. 2. 1976) . . . . .	1279
	<b>Minister für Wissenschaft und Forschung</b>	
4. 6. 1976	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels der Gesamthochschule Essen . . . . .	1285
	<b>Justizminister</b>	
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Düsseldorf . . . . .	1286
	<b>Personalveränderungen</b>	
	Innenminister . . . . .	1285
	<b>Hinweis</b>	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 12 v. 15. 6. 1976 . . . . .	1286

2001  
8300

## I.

**Auflösung der Versorgungsärztlichen Untersuchungsstellen Köln und Münster**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 8. 6. 1976 – I C 1 – 1009/1042

Das Gesetz zur Änderung des Landesorganisationsgesetzes vom 1. Juni 1976 (GV. NW. S. 190/SGV. NW. 2005) tritt am 9. 6. 1976 in Kraft. Mit diesem Tage werden die Versorgungsärztlichen Untersuchungsstellen Köln und Münster aufgelöst.

– MBl. NW. 1976 S. 1272.

203637

**G 131****Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1, 2  
(Beihilfen und Unterstützungen – AB zu § 56 G 131 –)**

RdErl. d. Finanzministers v. 8. 6. 1976 – B 3260 – 1.1 – IV B 4

Mein RdErl. v. 25. 8. 1966 (SMBI. NW. 203637) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I „Zu Nummer 3 Abs. 4 BhV“ wird die Nummer 3 wie folgt geändert:
  - a) In Satz 3 wird das Wort „Rechnungsbeträge“ durch die Worte „beihilfefähigen Beträge“ ersetzt.
  - b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:  
„Sind die beihilfefähigen Aufwendungen durch Höchstbeträge begrenzt, so sind diese ebenfalls um 30 v. H. zu kürzen.“
2. In Abschnitt I „Zu Nummer 5 BhV“ wird in Nummer 1 Abs. 1 der Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:  
„Die Voraussetzungen der Nummer 5 Abs. 1 BhV können auch gegeben sein, wenn dauernd pflegebedürftige Personen in Altenheimen untergebracht sind. Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe zu den Unterbringungskosten ist jedoch, daß die Unterbringung im Altenheim nach amts- oder vertrauensärztlichem Gutachten nicht auf Altersgründen beruht, sondern wegen dauernder körperlicher oder geistiger Krankheit notwendig ist. Für die Gewährung von Beihilfen bei Unterbringung in Altenheimen bestehen folgende Möglichkeiten:

	Arzt- kosten	Pflegekosten	Auf- wendungen für Unter- bringung und Ver- pflegung
a) vorübergehend erkrankt	ja	entstehen nicht	nein
b) vorübergehend pflegebedürftig (Beinbruch o. dgl.)	ja	ja nach Nr. 4 Abs. 4 (in Höhe des Pflege- kostenzuschlages zu den allge- meinen Unter- bringungskosten)	nein
c) dauernd pflegebedürftig	ja	ja, soweit nicht in Unterbringungs- kosten enthalten	ja

– MBl. NW. 1976 S. 1272.

2129

**Einsatz von Rettungshubschraubern im Rettungsdienst**

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – VI A 4 – 03.57.02 und d. Innenministers – VII B 1/1.21.1 – IV C 5/C 2 – 296 – v. 11. 6. 1976

Gemäß § 4 in Verbindung mit § 13 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) vom 26. November 1974 (GV. NW.

S. 1481/SGV. NW. 215) ergehen für den Einsatz von Rettungshubschraubern im Rettungsdienst folgende allgemeine Weisungen:

- 1 Die vom Bundesminister des Innern aus dem Katastrophenenschutzpotential und vom Bundesminister der Verteidigung aus dem SAR-Potential im Lande Nordrhein-Westfalen bereitgestellten Rettungshubschrauber werden als Teil des einheitlichen Rettungsdienstes nach den Vorschriften des Gesetzes über den Rettungsdienst eingesetzt. Die Rettungshubschrauber (RTH) dienen der Ergänzung der bodengebundenen Rettungsmittel.

**2 Organisation**

Die RTH sind Rettungsmittel mit regionalem Einsatzradius, der stets Gebiete mehrerer Träger des Rettungsdienstes (§ 2 1. Halbsatz RettG) umfaßt. Daher ist es erforderlich, daß die Träger des Rettungsdienstes den Betrieb der RTH nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGAG) vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), – SGV. NW. 202 – organisieren. Für die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung hat sich die Form der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als zweckmäßig erwiesen (Trägergemeinschaft). Den Trägergemeinschaften sollen sämtliche im Aktionsradius der RTH gelegenen Träger des Rettungsdienstes angehören. In der Regel soll der Träger des Rettungsdienstes (Kreis/kreisfreie Stadt), in dessen Gebiet der RTH stationiert ist, die Aufgaben nach § 23 Abs. 2 KGAG wahrnehmen. Er wird damit für alle sich aus dem Betrieb und Einsatz des RTH ergebenden Aufgaben verantwortlich (Kerenträger). Er leitet insbesondere über die von ihm gem. §§ 5 u. 6 RettG zu betreibende Leitstelle sämtliche Einsätze des RTH im Gebiet der Trägergemeinschaft (RTH-Leitstelle).

**3 Aufgaben**

- 3.1 Gemäß § 1 RettG hat der RTH folgende Aufgaben:

- 3.1.1 Schnelle Heranführung von Notfallarzt und Rettungssanitäter an den Notfallort zur Durchführung lebensrettender Maßnahmen und Herstellung der Transportfähigkeit des Notfallpatienten (Versorgungsflüge);
- 3.1.2 Transport von Notfallpatienten vom Notfallort in ein geeignetes Krankenhaus unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden (Primärtransportflüge);
- 3.1.3 Transport medizinisch erstversorgter Patienten aus einem Krankenhaus in ein für die endgültige medizinische Versorgung geeignetes Krankenhaus (Sekundärtransportflüge);
- 3.2 Darüber hinaus kann der RTH auch zur Befreiung von Personen aus Lebensgefahr und in besonders dringenden Fällen für den Transport von Arzneimitteln, Blutkonserven, Organen für Transplantationen oder medizinischem Gerät eingesetzt werden (Sachtransportflüge).

**4 Besatzung**

Der RTH ist bei Einsätzen im Rettungsdienst neben dem Piloten mit einem Notfallarzt und einem Rettungssanitäter zu besetzen.

**5 Einsatzbereitschaft**

Die Einsatzbereitschaft des RTH beginnt bei Sonnenaufgang, in der Regel frühestens um 6 Uhr, und endet bei Sonnenuntergang. Während dieser Zeit muß der RTH ständig für Rettungseinsätze bereitstehen, sofern er nicht vorrangige Aufgaben (Katastrophen-SAR-Dienst) zu erfüllen hat.

**6 Einsatzgebiet**

Der Einsatzradius des RTH für Aufgaben nach Nr. 3.1.1 und 3.1.2 beträgt grundsätzlich bis zu 50 km vom Standort. Er umfaßt mindestens das Gebiet der Körperschaften, die der Trägergemeinschaft angehören.

Die Einsätze sind nicht auf die Bundesautobahn und das übrige Straßennetz beschränkt, sondern umfassen alle Einsatzziele innerhalb des vorgenannten Einsatzradius. Die Begrenzung des Einsatzradius gilt nicht für Aufgaben nach Nr. 3.1.3 und 3.2.

## 7 Anforderung, Benachrichtigung

7.1

### Anforderung durch Einrichtungen des Rettungsdienstes

Erhalten Einrichtungen des Rettungsdienstes (Leitstellen und Rettungswachen) von einem Notfall im Sinne des RettG Kenntnis, so ist stets zu prüfen, ob die Anforderung eines RTH bei der RTH-Leitstelle notwendig ist. Ein solcher Notfall liegt vor bei Personen, die sich infolge von Verletzungen, Krankheit oder sonstigen Umständen entweder in Lebensgefahr befinden oder deren Gesundheitszustand in kurzer Zeit eine wesentliche Verschlechterung besorgen läßt, sofern nicht unverzüglich medizinische Hilfe eingreift (§ 1 Abs. 1 S. 2 RettG). Die Anforderung ist erforderlich, wenn nicht ein Notarztwagen in kürzerer oder in gleicher Zeit den Notfallort erreichen kann.

Außerdem muß eine Landemöglichkeit für den RTH in unmittelbarer Nähe zum Notfallort bestehen. Daneben prüfen die Einrichtungen des Rettungsdienstes, ob zusätzlich die Entsendung von Krankenkraftwagen zum Notfallort erforderlich ist.

Wird bei Einrichtungen des Rettungsdienstes der RTH für Sekundärtransportflüge (Nr. 3.1.3) oder Sachtransportflüge (Nr. 3.2) angefordert, so geben sie die Anforderung an die RTH-Leitstelle weiter, die über den Einsatz des RTH entscheidet.

### 7.2 Benachrichtigung durch die Polizei

7.2.1 Erhalten Polizeidienststellen im Einsatzgebiet eines RTH von einem Unfall mit Personenschäden Kenntnis, so benachrichtigen sie die zusätzliche Leitstelle des Rettungsdienstes und Feuerschutzes. In Gebieten, in denen Leitstellen des Rettungsdienstes und Feuerschutzes noch nicht bestehen, benachrichtigt die Polizei zunächst die RTH-Leitstelle, wenn eine Landemöglichkeit für den RTH in unmittelbarer Nähe des Notfallortes besteht, und außerdem die nächstgelegene Rettungswache.

7.2.2 Auf die Benachrichtigung der RTH-Leitstelle kann verzichtet werden, wenn mit Sicherheit feststeht, daß die verunglückten Personen nur leicht verletzt sind.

Befindet sich bei Bekanntwerden des Unfalls bereits ein Arzt oder Personal des Rettungsdienstes an der Unfallstelle, so entscheiden diese, ob die RTH-Leitstelle zu benachrichtigen ist, und übernehmen bei Vorhandensein von Fernmeldemitteln die Unterrichtung der RTH-Leitstelle selbst.

7.2.3 Die Benachrichtigung der Leitstelle des Rettungsdienstes und Feuerschutzes bzw. der RTH-Leitstelle und der Rettungswache hat über Fernsprecher oder – soweit eine Funkspiegelverbindung möglich ist – über UKW-Sprechfunk zu erfolgen. Kommt eine Verbindung mit der RTH-Leitstelle weder über Draht noch über Funk zustande, sind die regionalen Funkleitstellen der Regierungspräsidenten um Übermittlung zu bitten. In sehr dringenden Fällen kann auch der Einsatzleiter der Polizei an der Unfallstelle die Benachrichtigung über Funk vornehmen. Die zuständige Polizeidienststelle ist in diesen Fällen nachträglich zu unterrichten.

### 7.3 Benachrichtigung durch Privatpersonen

Benachrichtigen Ärzte oder andere Privatpersonen unmittelbar die RTH-Leitstelle über ein Ereignis, das den Einsatz des RTH erfordern kann, so entscheidet die RTH-Leitstelle über die Notwendigkeit des Einsatzes. Befindet sie, daß der Einsatz des RTH im Einzelfall nicht erforderlich ist, so benachrichtigt sie die für den Notfallort zuständige Leitstelle (solange diese noch nicht eingerichtet ist, die zuständige Rettungswache), damit von hier die Entsendung eines Krankenkraftwagens veranlaßt wird.

Gleiches gilt sinngemäß, wenn Krankenhäuser den RTH für Sekundärtransportflüge (Nr. 3.1.3) oder Sachtransportflüge (Nr. 3.2) anfordern.

Gehen bei Polizeidienststellen Ersuchen um Einsatz eines RTH für Sekundärtransportflüge oder Sachtransportflüge ein, sind die Antragsteller an die zuständige RTH-Leitstelle zu verweisen.

## 8 Meldeschema für Anforderung/Benachrichtigung

- Genaue Bezeichnung der Unfall-/Notfallstelle (Ort, Straßenbezeichnung, zwischen Ortschaft ... und Ortschaft ..., zwischen Anschlußstelle ... und Anschlußstelle ... auf der BAB ..., Richtungsfahrbahn oder Fahrtrichtung, besondere Orientierungspunkte, Himmelsrichtungen oder Entfernen von bestimmten Orientierungspunkten);
- Zahl der Verletzten oder Erkrankten (mit dem RTH können gleichzeitig 2 Patienten liegend befördert werden);
- Art der Verletzung oder Erkrankung (sofern bekannt);
- Angabe, ob und ggf. wo gleichzeitig ein Krankenkraftwagen angefordert wurde;
- Rufname und Frequenz der Stelle, die den RTH über Funk an die Unfallstelle heranführt und einweist (z.B. Krankenkraftwagen, Polizeifahrzeug, Polizeidienststelle).

### 9 Einsatzentscheidung

Die RTH-Leitstelle entscheidet in allen Fällen über den Einsatz des RTH. Die Einsatzentscheidung ist der anfordernden/benachrichtigenden Stelle sofort mitzuteilen.

### 10 Kostenfreiheit

Für die Einsatzanforderung des RTH werden von Einrichtungen des Rettungsdienstes sowie von den Polizeidienststellen Kosten nicht erhoben. Die in den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen der Trägergemeinschaften enthaltenen Kostenregelungen bleiben unberührt.

### 11 Einsatzabwicklung

#### 11.1 Anflug

Die Besatzung des RTH nimmt nach dem Start unverzüglich auf der gemäß Nr. 8e) angegebenen Funkfrequenz Verbindung mit der einweisenden Stelle auf (z.B. Krankenkraftwagen, Polizeifahrzeug, Polizeidienststelle) und teilt die voraussichtliche Ankunftszeit mit.

#### 11.2 Maßnahmen an der Notfallstelle

Nach Erster Hilfe für Verletzte oder Kranke am Notfallort ist das Eintreffen des RTH grundsätzlich abzuwarten. Trifft ein Krankenkraftwagen vor dem RTH am Notfallort ein, hat dessen Besatzung mit dem Arzt des im Anflug befindlichen RTH auf dem Funkverbindungswege Verbindung aufzunehmen. Das gilt auch, wenn neben dem Krankenkraftwagen ein Arzt am Notfallort anwesend ist. Der Arzt des RTH entscheidet stets, ob sein Eintreffen abzuwarten ist.

Nach Eintreffen des RTH am Notfallort und Erstversorgung des/der Patienten entscheidet der Arzt des RTH, ob die Beförderung im RTH oder mit einem Krankenkraftwagen erfolgt.

#### 11.3 Entscheidung über das anzufliegende Krankenhaus

Hält der Arzt des RTH die Beförderung des/der Patienten auf dem Luftwege für erforderlich, so entscheidet er mit dem Piloten im Einvernehmen mit der RTH-Leitstelle (Zentraler Krankenbettennachweis, § 6 Abs. 3 RettG), welches Krankenhaus anzufliegen ist. Die RTH-Leitstelle benachrichtigt das Krankenhaus und übermittelt die ärztliche(n) Diagnose(n), damit im Krankenhaus die Versorgung des/der Patienten vorbereitet werden kann.

### 12 Rückflug

Die Erfüllung des Einsatzauftrages ist der RTH-Leitstelle von der Besatzung des RTH unverzüglich mitzuteilen. Der RTH fliegt nach Beendigung des Einsatzes zum Standort zurück.

### 13 Durchführung des Runderlasses, Belehrungen

Die Träger des Rettungsdienstes und die Polizeibehörden treffen die in ihren Zuständigkeitsbereichen notwendigen Regelungen zur Durchführung dieses Runderlasses.

Das Personal des Rettungsdienstes und die Polizeivollzugsbeamten der Polizeibehörden sind über den Inhalt



Evgl. Jugendferienwerk Rheinland/Westfalen  
 CVJM Lippe  
 Jugendbund für Entschiedenes Christentum Nordrhein-Westfalen  
 Jugendbund für Entschiedenes Christentum Minden-Ravensberg-Lippe  
 Evgl. Jugend auf dem Lande in Rheinland  
 Evgl. Jugend auf dem Lande in Westfalen  
 Evgl. Landesarbeitsgemeinschaft für Offene Türen in NW  
 Dienst an Schulen der Evgl. Jugend in Westfalen  
 Evgl. Gesellenvereine in Westfalen  
 Internationaler Christlicher Jugendaustausch  
 das Gemeindejugendwerk Rheinland im Bund Ev.-freik. Gemeinden in Deutschland, Burscheid  
 das Gemeindejugendwerk Westfalen im Bund Ev.-freik. Gemeinden in Deutschland, Dortmund  
 das Jugendwerk des Bundes freier-ev. Gemeinden in Deutschland, Witten  
 die Evgl.-methodistische Jugend in Nordrhein-Westfalen, Dortmund (am 28. 6. 1968)  
 sowie den in den Synoden der Kirchenkreise Aachen  
 An der Agger, Wuppertal-Barmen, Bonn, Dinslaken, Mettmann, Düsseldorf (Nord, Ost und Süd), Duisburg (Nord, und Süd), Wuppertal-Elberfeld, Essen (Mitte, Nord und Süd), Gladbach (Mönchengladbach), Bad Godesberg, Jülich, Kleve  
 Köln (Mitte, Nord, Süd und rechtsrhein.)  
 Krefeld, Lennep, Leverkusen, Moers, Niederberg, Oberhausen, An der Ruhr (Mülheim/Ruhr), An Sieg und Rhein (Hennel), Solingen, Wesel, Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Dortmund (Mitte, Nordost, Süd, West), Gelsenkirchen, Gladbeck-Bottrop, Gütersloh, Hagen, Halle, Hamm, Hattingen-Witten, Herford, Herne, Iserlohn, Lübbecke, Lüdenscheid, Lünen, Minden, Münster, Paderborn, Plettenberg, Recklinghausen, Schwelm, Siegen, Soest, Steinfort-Coesfeld, Tecklenburg, Unna, Vlotho, Wittgenstein  
 ihnen als Mitglieder angehörenden Synodaljugendreferaten.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Spiel- und Amateurtheater Nordrhein-Westfalen e.V., Sitz Recklinghausen (am 30. 3. 1972)

Der Sozialdienst Katholischer Frauen-Zentrale e.V., Sitz Dortmund (am 21. 7. 1966 und 12. 8. 1966)

mit folgenden ihm angeschlossenen Ortsgruppen:  
 Aachen, Alsdorf, Bad Godesberg, Bad Honnef, Bensberg, Beul, Bonn, Bornheim, Brühl, Dülken, Düren, Düsseldorf, Duisburg, Duisburg-Hamborn, Emmerich, Erkelenz, Erkrath, Eschweiler, Essen, Essen-Borbeck, Essen-Kray, Essen-Steele, Essen-Werden, Frechen, Geldern, Goch, Haan, Hennef, Hilden, Hochdahl, Homberg, Jülich, Kempen, Kettwig, Kevelaer, Kleve, Köln, Königswinter, Krefeld, Leverkusen, Mönchengladbach, Moers, Mülheim, Neuss, Oberhausen, Oberhausen-Osterfeld, Oberhausen-Sterkrade, Opladen, Porz, Radevormwald, Ratingen, Ratingen-Land, Renscheid, Rheinberg, Rheinhausen, Rheydt, Rheydt-Odenkirchen, Siegburg, Solingen, Stolberg, Velbert, Viersen 1, Viersen 11, Wessel, Wesseling, Wuppertal-Barmen, Wuppertal-Elberfeld, Ahaus, Ahlen, Altena, Anröchte, Arnsberg, Attendorn, Bad Driburg, Bad Oeynhausen, Bad Pyrmont, Bad Salzuflen, Balve, Beckum, Beverungen, Bielefeld, Bigge, Bocholt, Bochum, Bockum-Hövel, Borghorst, Borken, Bottrop, Brakel, Brilon, Burgsteinfurt, Castrop-Rauxel, Coesfeld, Datteln, Detmold, Domsten, Dortmund, Dortmund-Hörde, Dülmen, Emsdetten, Ennigerloh, Erwitte, Eslohe, Finnentrop, Gelsenkirchen, Gelsenkirchen-Buer, Gescher, Gesike, Gladbeck, Greven, Gronau, Gütersloh, Hagen, Haltern, Hamm, Heeßen, Herford, Herne, Herten, Höxter, Ibbenbüren, Herlohn, Lage, Lemgo, Letmathe, Lippstadt, Lübbeke, Lüdenscheid, Lüdinghausen, Lügde, Lünen, Lünen-Brambauer, Marl, Menden, Meschede, Minden, Münster, Neheim-Hüsten, Neubekum, Niedermarsberg, Neheim, Ochtrup, Oelde, Olpe, Paderborn, Plettenberg, Recklinghausen, Rheine, Rüthen, Salzkotten, Siegen, Soest, Sundern, Schwelm, Schwerte, Steinheim, Stromberg, Unna, Vohelm, Vreden, Wadernloh, Waltrop, Wanne-Eickel, Warburg, Warendorf, Warstein, Wattenscheid, Werdohl, Wörl, Werne, Wiedenbrück, Winterberg, Witten.

Die Sportjugend des Landes Nordrhein-Westfalen im Landes-sportbund Nordrhein-Westfalen e.V., Sitz Duisburg (am 20. 10. 1971)

mit den Jugendabteilungen folgender in ihm zusammengeschlossener Organisationen:

Deutscher Aero-Club  
 Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.  
 Badminton-Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.  
 Nordrhein-Westfälischer Bahnengolf-Verband e.V.  
 Westdeutscher Basketball-Verband e.V.  
 Billard-Verbände Nordrhein-Westfalen  
 Nordrhein-Westfälischer Bob- und Schlittensportverband  
 Westdeutscher Amateur-Box-Verband e.V.  
 Deutsche Jugendkraft  
 Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.  
 Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.  
 Landesverbände Nordrhein-Westfalen  
 Eissportverband Nordrhein-Westfalen e.V.  
 Familiensportgemeinschaft e.V.  
 Landesverband Nordrhein-Westfalen  
 Rheinisch-Westfälischer Fechterbund e.V.  
 Westdeutscher Fußballverband e.V.  
 Verband für modernen Fünfkampf NW e.V.  
 Gehörlosensportverband NW  
 Golf-Verband NW  
 Westdeutscher Handballverband e.V.  
 Westdeutscher Hockey-Verband e.V.  
 Nordrhein-Westfälischer Judo-Verband e.V.  
 Kanu-Verband Nordrhein-Westfalen e.V.  
 Westdeutscher Kegler-Verband e.V.  
 Westdeutscher Leichtathletik-Verband e.V.  
 Radsportverband Nordrhein-Westfalen e.V.  
 Rad- und Kraftfahrerbund „Solidarität“, Landesverband Nordrhein-Westfalen  
 Verband der Reit- und Fahrvereine des Landes Nordrhein-Westfalen  
 Rollsportverband Nordrhein-Westfalen  
 Nordrhein-Westfälischer Ruderverband e.V.  
 Rugby-Verband Nordrhein-Westfalen  
 Schachbund Nordrhein-Westfalen  
 Schwerathleten-Verband Nordrhein-Westfalen  
 Westdeutscher Schwimmverband e.V.  
 Rheinisch-Westfälische Schützenbünde  
 Segler-Verband Nordrhein-Westfalen  
 Westdeutscher Skiverband e.V.  
 Sportfischer-Verband Nordrhein-Westfalen  
 Verband Deutscher Sporttaucher  
 Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen  
 Westdeutscher Tischtennis-Verband e.V.  
 Tennisverbände Nordrhein-Westfalen  
 Rheinisch-Westfälische Turnerbünde  
 Versehrtensportverband Nordrhein-Westfalen e.V.  
 Westdeutscher Volleyballverband  
 Die Anerkennung erstreckt sich ferner auf die Jugendabteilungen der zum Landessportbund NW e.V. gehörenden Stadt- und Kreissportbünde sowie auf die Jugendabteilungen der den vorgenannten Sportfachverbänden angeschlossenen Sportvereine im Lande Nordrhein-Westfalen  
 Die Westdeutsche Stenografenjugend im Westdeutschen Stenografenverband e.V., Dortmund (am 28. 6. 1968)  
 mit den nachstehenden ihr als Mitglieder angehörenden Bezirks- und Ortsverbänden:  
 Bezirksjugendleitung Teutoburger Wald in Haltern  
 Bezirksjugendleitung Ostwestfalen-Lippe in Steinhagen  
 Bezirksjugendleitung Ruhr-Lippe-Sieg in Rhynern  
 Bezirksjugendleitung Rhein-Ruhr in Bottrop  
 Bezirksjugendleitung Berg.-Niederrhein in Düsseldorf  
 Bezirksjugendleitung Mittelrhein in Aachen  
 Ortsverbände:  
 Aachener Stenografenverein von 1881 e.V.  
 Stenografenverein Ahaus  
 Stenografenverein Ahlen

Kurzschriftverein Alsdorf  
 Stenografenverein 1891 e.V. Altena  
 Stenografenverein 1926 Altenböggie-Bönen  
 Stenografenverein Altenhundem-Meggen e.V.  
 Arnsberger Stenografenverein von 1951  
 Kurzschriftverein 1952 Attendorn  
 Stenografenverein Beckum e.V.  
 Erster Bielefelder Stenografenverein von 1881 e.V.  
 Stenografenverein Bochum 1868 e.V.  
 Stenografenverein Bochum-Linden-Dahlhausen  
 Stenografenverein Bonn 1872 e.V.  
 Bonner Steno-Club  
 Stenografenverein Borghorst von 1928 e.V.  
 Stenografenverein Bottrop von 1946 e.V.  
 Stenografenverein Brambauer von 1947 e.V.  
 Breckerfeld-Schalksmüller Stenografenverein  
 Stenografenverein Brilon e.V.  
 Bündner Stenografenverein von 1899 e.V.  
 Stenografenvereinigung Büren e.V.  
 Stenografenverein Burgsteinfurt  
 Stenografenverein Castrop-Rauxel von 1927 e.V.  
 Stenografenverein Coesfeld e.V.  
 Stenografenverein Dahlbruch  
 Stenografenverein Datteln 1930  
 Stenografenverein Detmold e.V.  
 Stenografenverein Dorsten 1930  
 Stadtverband Dortmund Stenografenvereine  
 Stenografenverein Dülmen e.V.  
 Stenografenvereinigung Düren 1930  
 Stenografenverein von 1876 e.V. Düsseldorf  
 Stenografenverein Benrath-Reisholz e.V.  
 Stadtverband Duisburger Stenografenvereine  
 Emmericher Stenografenschaft e.V.  
 Erkelenzer Stenografenverein 1950 e.V.  
 Stadtverband Essener Stenografenvereine  
 Stenografenverein 1946 Finnentrop/Sauerland  
 Stenografenverein Buer e.V. in Gelsenkirchen-Buer  
 Stenografenverein Schalke e.V. in Gelsenkirchen  
 Stenografenschaft Gladbeck e.V.  
 Einheitskurzschriftverein e.V., Goch  
 Stenografenverein Greven  
 Stenografenverein Gronau  
 Gütersloher Stenografenverein 1874  
 Hagener Stenografenverein von 1874 e.V.  
 Kurzschriftverein Hagen e.V.  
 Stenografenverein e.V. Haltern  
 Stenografenverein Halver 1883  
 Stenografenverein 1887 e.V. Hamm  
 Hattinger Stenografenverein e.V.  
 Stenografenverein Herford  
 Kurzschriftvereine 1894/1914 Herne  
 Stenografenverein 1950 Herscheid  
 Stenografenverein von 1898 Hilden  
 Einheitskurzschriftverein Homberg 1926 e.V.  
 Stenografenverein 1938 e.V. Ibbenbüren  
 Iserlohner Stenografenverein e.V.  
 Einheitskurzschriftverein Kamp-Lintfort 1932 e.V.  
 Stenografenverein Kevelaer e.V.  
 Stenografenverein 1903/10 e.V. Kleve  
 Stadtverband Kölner Stenografenvereine  
 Stenografenverein von 1929 Krefeld  
 Stenografenverein Kreuztal  
 Stenografenverein Lage  
 Stenografenverein von 1876 e.V. in Velbert Langenberg-Neviges  
 Lippischer Stenografenverein e.V. in Lemgo  
 Stenografenverein Lengerich  
 Stenografenverein Merkur Leverkusen e.V.

Stenografenverein Lippstadt  
 Lüdenscheider Stenografenverein 1881 e.V.  
 Stenografenverein Lüdinghausen e.V.  
 Stenografenschaft Groß-Lünen  
 Stenografenverein Marl e.V.  
 Menden Stenografenverein 1929  
 Stenografenverein Meschede  
 Mindener Stenografenschaft e.V.  
 Stenografenverein von 1925 Mönchengladbach e.V.  
 Verein für Einheitskurzschrift Mülheim/Ruhr  
 Stenografenverein e.V. Münster  
 Stenografenverein von 1904  
 Stenografenverein „Freier Grund“ Neunkirchen  
 Stadtverband Oberhausener Stenografenvereine  
 Paderborner Stenografenverein von 1897 e.V.  
 Stenografenverein 1883 Plettenberg  
 Ratinger Stenografenschaft e.V.  
 Stenografenverein Recklinghausen  
 Remscheider Stenografenverein von 1878 e.V.  
 Stenografenverein Rheine e.V.  
 Stenografenverein 1898 Rheinhausen/Ndrh. e.V.  
 Rheydter Stenografenverein 1948  
 Salzufer Stenografenverein  
 Schwerter Stenografenverein von 1936 e.V.  
 Stenografenverein e.V. Selm  
 Stenografenverein „Gabelsberger“ von 1890 Siegen  
 Stenografenverein Soest 1892/98  
 Stenografenverein Solingen 1873  
 Kurzschriftverein Solingen 1950  
 Einheitskurzschriftverein Sprockhövel 1935  
 Kurzschriftverein 1886 Stolberg  
 Stenografenverein Troisdorf e.V.  
 Stenografenverein Vlotho e.V.  
 Stenografenverein Vreden e.V.  
 Stenografenverein von 1912 Waltrop  
 Stenofreunde Welper 1952  
 Werdohler Stenografenverein 1958  
 Stenografenverein Wermelskirchen  
 Einheitskurzschriftverein e.V. Werne  
 Stenografenverein Wetter e.V.  
 Stenografenverein e.V. von 1878/88, Witten  
 Stenografenverein 1864 e.V. Wuppertal-Barmen  
 Stenografenverein 1882 e.V. Wuppertal-Elberfeld  
 Ronsdorfer Stenografenverein von 1896 e.V.  
 in Wuppertal-Ronsdorf

Die Bek. v. 20. 10. 1971 (MBI. NW. S. 1866), 30. 3. 1972 (MBI. NW. S. 864) und 11. 10. 1972 (MBI. NW. S. 1795) werden hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1976 S. 1274.

## 2160

### Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

– Ring Deutscher Pfadfinder- und Pfadfinderinnenverbände Nordrhein-Westfalen e.V. –

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 9. 6. 1976 – IV B 2 – 6113/M

Die dem Ring Deutscher Pfadfinder- und Pfadfinderinnenverbände Nordrhein-Westfalen e.V. erteilte öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist auch auf folgende in ihm zusammengeschlossene Organisation ausgedehnt worden:

Pfadfinderinnenschaft Sankt Georg – Diözesanverbände Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn.

Die Bek. v. 2. 4. 1976 (MBI. NW. S. 691/SMBI. NW. 2160) wird insoweit ergänzt.

– MBl. NW. 1976 S. 1276.

## Ausländerrecht

### Verteilung von Asylbewerbern gemäß Beschuß der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder vom 15. 2. 1974

RdErl. d. Innenministers v. 3. 6. 1976 –  
I C 3/43/43.70/43.75

#### I

Die Ständige Konferenz der Innenminister des Bundes und der Länder hat in ihrer Sitzung am 15. 2. 1974 beschlossen, daß die sich im Sammellager in Zirndorf aufhaltenden Asylbewerber – sobald eine Lagerkapazität von 200 bis 300 Plätzen überschritten ist – unabhängig vom Stand des Asylverfahrens in Anwendung des vom Bundesrat am 15. 12. 1961 (BR – Drucks. 389/61 – Beschuß –) festgelegten Verteilerschlüssels (nach dem auf Nordrhein-Westfalen eine Verteilungsquote von 31,7% entfällt) auf die einzelnen Bundesländer zu verteilen sind. Auf diese Weise können ein ständiger Abgang der im Lager Zirndorf nicht mehr benötigten Asylbewerber erreicht und eine spürbare Entlastung des Lagers selbst erzielt werden.

Die Verteilung wird im Auftrage des Bundesministers des Innern von dem Direktor des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge unter Beteiligung von Länderbeauftragten vorgenommen.

Rechtsgrundlage für die Verteilung der Asylbewerber ist § 17 Abs. 2 AuslG. Die aufgrund des Beschlusses der Innenministerkonferenz verteilten Ausländer sind von der für ihren Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde für die Dauer des Asylverfahrens zu dulden. Zwar gewährt das Ausländergesetz asylsuchenden Ausländern unter den Voraussetzungen des § 40 AuslG nur einen auf den Bezirk des Sammellagers für Ausländer beschränkten Aufenthaltsanspruch. Damit wird jedoch nicht ausgeschlossen, daß sich diese Ausländer auch außerhalb des Sammellagers aufhalten können, sofern ihnen von den zuständigen Ausländerbehörden der Aufenthalt ermöglicht wird. Hierfür kommt die Erteilung einer Aufenthaltslaubnis oder aber auch die Erteilung einer Duldung in Betracht. Die Innenminister des Bundes und der Länder haben sich einvernehmlich für die Duldung entschieden.

Die Duldung ist auf den in Nummer 3 zu § 17 AuslGVwV angeführten Regelzeitraum von sechs Monaten zu befristen und auf den Bezirk der jeweiligen Ausländerbehörde zu beschränken.

Die dem Land Nordrhein-Westfalen zugewiesenen Ausländer werden zunächst einer vorläufigen Aufnahmestelle im Lande zugeleitet und nach kurzfristigem Aufenthalt von dort den örtlichen Gemeindeverwaltungen zugewiesen. Mit Rücksicht auf den kurzfristigen Aufenthalt in der Aufnahmestelle ist eine ausländer- und melderechtliche Erfassung am vorläufigen Aufnahmeort entbehrlich.

Ungeachtet der Einweisung durch die Landesaufnahmestelle kann der Aufenthaltsort eines Asylbewerbers in Abstimmung zwischen den zuständigen Ausländerbehörden neu bestimmt werden, wenn ein Wohnsitzwechsel – etwa aus Gründen des Arbeitsmarktes – im öffentlichen Interesse liegt.

#### II

Asylbewerber, die sich unerlaubt im Bundesgebiet aufhalten, sind ausnahmslos dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zuzuleiten (§ 38 Abs. 1 Satz 2 AuslG). Die Frage, ob ein erlaubter Aufenthalt im Sinne des § 38 Abs. 2 AuslG vorliegt, ist in der Vergangenheit vielfach bei solchen Ausländern unterschiedlich beurteilt worden,

- a) die nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 DVAuslG sichtvermerksfrei einreisen („Touristen“) und nach der Einreise Asyl beantragen,
- b) deren Aufenthalt nach § 21 Abs. 3 AuslG vorläufig als erlaubt gilt.

Zur Klarstellung weise ich auf folgendes hin:

§ 38 Abs. 2 AuslG nimmt nur die Ausländer von einer Weiterleitung an das Bundesamt aus, die sich nach den §§ 1 bis 9 AuslG erlaubt im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten. Damit kann weder der erlaubnisfreie Aufenthalt nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 DVAuslG noch der als erlaubt geltende Aufenthalt nach § 21 Abs. 3 AuslG als erlaubter Aufenthalt im Sinne des § 38 Abs. 2 AuslG angesehen werden.

Von einer Weiterleitung an das Bundesamt ist jedoch regelmäßig in solchen Fällen abzusehen, in denen sich Ausländer bereits längere Zeit im Bundesgebiet aufzuhalten und erst nach Ablauf ihrer Aufenthaltslaubnis während des nach § 21 Abs. 3 Satz 3 AuslG als erlaubt geltenden Aufenthaltes einen Asylantrag stellen.

#### III

In der Vergangenheit ist von den Ausländerbehörden in nicht unbeträchtlichem Maße die Fertigung der in Nummer 3 zu § 38 AuslGVwV vorgesehenen Niederschrift unterlassen und dem Bundesamt lediglich eine Durchschrift der Bescheinigung nach Muster A 23 zugeleitet worden. Der Bundesminister des Innern hat deshalb die Einführung einheitlich gestalteter Formblattmuster für unerlässlich erachtet. Die nunmehr vorgesehene Verfahrensweise soll zu einer spürbaren Entlastung der Vorprüfung durch das Bundesamt und damit letztlich auch zu einer Beschleunigung des Asylverfahrens beitragen.

Die Muster der neuen Formblätter, die von den Formularverlagen bezogen werden können, sind durch RdErl. v. 22. 5. 1974 (n. v.) – I C 3/43.70/43.75 – bekanntgegeben worden. Bei der Verwendung der Formblätter ist folgendes zu beachten:

##### 1 Niederschrift zu einem Asylbegehren

Der in unterschiedlicher Farbe gestaltete Formblattsatz „Niederschrift zu einem Asylbegehren“ ist in allen Fällen auszufüllen, in denen sich ein Ausländer als Asylbegehrender gemäß § 38 AuslG meldet.

Das Original der Niederschrift (Farbe: Weiß) und drei Durchschläge (Farben: Rosa, Blau, Gelb) sind für das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge bestimmt; der letzte Durchschlag (Farbe: Grün) verbleibt bei der Ausländerbehörde.

Ist eine bereits erteilte AZR-Nummer bekannt, so ist diese einzutragen.

Erstreckt sich das Asylbegehren außer auf den Antragsteller auch auf Familienangehörige (Ehegatte, Kinder), so ist dies in der Spalte „Asylbegehren erstreckt sich auf“ entsprechend zu kennzeichnen.

Sprachenkenntnisse des Antragstellers und ggf. des Ehegatten sind in der Spalte „Sprachenkenntnisse“ einzutragen.

Auf Seite 1 des Formblattes sind die Angaben über den Ehegatten auch dann einzutragen, wenn für diesen kein Asyl begeht wird. Auf den Seiten 2 und 3 sind Angaben über den Ehegatten nur einzutragen, wenn auch für ihn Asyl beantragt wird.

##### Zu den Nummern 1, 2 und 11 des Formblattes

Namen sind in der Schreibweise anzugeben, die sich aus dem Paß oder Paßersatz ergibt.

##### Zu Nummer 4

Der Geburtsort ist in der Schreibweise, die sich aus dem Paß oder Paßersatz ergibt, einzutragen.

##### Zu Nummer 8

Anzugeben ist der Familienstand zum Zeitpunkt der Meldung als Asylbegehrender.

##### Zu Nummer 9

Gegenwärtige Anschrift ist die Anschrift zum Zeitpunkt der Meldung als Asylbegehrender.

##### Zu Nummer 11

Anzugeben sind alle Kinder des Antragstellers. Kinder unter 18 Jahren, für die Asyl begeht wird, sind in der Spalte „Asylbegehren erstreckt sich auf“ zu kennzeichnen. Für Kinder über 18 Jahren, für die Asyl begeht wird, ist eine eigene Niederschrift aufzunehmen.

##### Zu Nummer 12

Die Art des von dem Asylbegehrenden benutzten Reisedokumentes ist durch Ankreuzen des betreffenden Feldes zu kennzeichnen. Besitzt der Ausländer keinen Nationalpaß, sondern nur ein Paßersatzpapier oder nur sonstige Urkunden, so ist die Art des Paßersatzpapiers oder der Urkunden zusätzlich anzugeben.

##### Zu Nummer 13

Anzugeben ist die dem Ausländer zuletzt erteilte deutsche Erlaubnis (Aufenthaltslaubnis, Aufenthaltslaubnis in der Form des Sichtvermerks, Durchreisesichtvermerk).

**Zu Nummer 21**

Die von dem Ausländer vorgebrachten Asylgründe sind mit ihren wesentlichen Tatsachen unter Angabe etwaiger Beweismittel anzuführen.

**2 Ergänzungsbogen**

Der verschiedenfarbig gehaltene Formblattsatz „Ergänzungsbogen zum Asylbegehren“ ist zusätzlich zu der „Niederschrift über ein Asylbegehren“ auszufüllen bei Antragstellern, die gemäß § 38 AuslG an das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge weitergeleitet werden. Der „Ergänzungsbogen“ bildet die Grundlage für die Verteilung.

Das Original (Farbe: Weiß) und zwei Durchschläge (Farben: Rosa, Blau) sind für das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge bestimmt; der letzte Durchschlag (Farbe: Grün) verbleibt bei der Ausländerbehörde.

Der „Ergänzungsbogen“ ist von dem Ausländer nicht zu unterzeichnen. Er ist von der Ausländerbehörde nach den Angaben des Ausländers und nach eigenen Erkenntnissen auszufüllen.

Name, Vorname und Geburtsdatum des Antragstellers sind auf dem „Ergänzungsbogen“ zu vermerken.

In der Spalte „Ehegatte“ sind Angaben nur einzutragen, wenn auch für den Ehegatten Asyl begeht und auch für diesen eine Bescheinigung nach Muster A 23 erteilt wird.

**3 Übersendung der Formblätter**

Die für das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge bestimmten Formblätter sind dem Bundesamt – ggf. zusammen mit Durchschriften der Bescheinigung nach Muster A 23 – schnellstmöglich zu übermitteln. Sie sollen dem Bundesamt nach Möglichkeit bei Eintreffen des Ausländers bereits vorliegen. Für die Übersendung sollte aus Gründen der Vereinfachung und der Übersichtlichkeit ein der Anlage 3 des RdErl. v. 22. 5. 1974 (n. v.) – I C 3/43.70/43.75 – entsprechendes Anschreiben benutzt werden.

**4 Verteilung**

Nach der Verteilungsentscheidung erhält der Ausländer vom Bundesamt eine Bescheinigung, Anlage 4, in der er aufgefordert wird, sich zu der vorläufigen Aufnahmestelle zu begeben. Eine Durchschrift dieser Bescheinigung (Farbe: Rosa) mit je einer Durchschrift der „Niederschrift über ein Asylbegehren“ und des „Ergänzungsbogens zum Asylbegehren“ (Farbe: Rosa) wird vom Bundesamt der Aufnahmestelle mit der Bitte um Weiterleitung an die künftig zuständige Ausländerbehörde übermittelt. Eine weitere Durchschrift (Farbe: Orange) der Bescheinigung dient der vorläufigen Aufnahmestelle für die Mitteilung über das Eintreffen des Ausländers und seine Weiterleitung. Die Anschrift des Ausländers am endgültigen Aufnahmeort ist von der zuständigen Ausländerbehörde unverzüglich dem Bundesamt mitzuteilen.

Eine Durchschrift der Bescheinigung (Farbe: Grün) erhält die Ausländerbehörde, die die Bescheinigung nach Muster A 23 erteilt hat.

**5 Belehrung des Ausländers**

Von dem Asylbegehrenden ist bei der Erteilung der Bescheinigung nach Muster A 23 eine Erklärung nach dem Muster der Anlage 5 unterzeichnen zu lassen. Eine Durchschrift dieser Erklärung ist der Bescheinigung nach Muster A 23 beizufügen.

**IV**

**Erfassung der Asylbewerber  
im Ausländerzentralregister (AZR)**

Um eine rechtzeitige und vollständige Erfassung der asylsuchenden Ausländer im AZR sicherzustellen, sind die nachstehend aufgeführten Verfahrensgrundsätze zu beachten:

- 1 Die Asylbewerber sind dem AZR – soweit nicht wegen sonstiger ausländerrechtlicher Maßnahmen eine Meldung an das AZR zu erfolgen hat – von der Ausländerbehörde zu melden, die nach der Verteilung die Duldung erteilt.
- 2 Ist diesen Personen eine AZR-Nummer zugewiesen, so ist die Meldung mit Formblatt C 4 (Zuzug, Duldung) zu erstatten.
- 3 Ist diesen Personen keine AZR-Nummer zugewiesen, so erfolgt die Meldung mit Formblatt C 2. Dabei ist in dem Feld „Fristenkontrolle“ das Datum 11.11.11 anzugeben (Num-

mer 29 f.) des Rundschreibens des Bundesministers des Innern vom 1. 10. 1971 betr. den Verkehr der Ausländerbehörden mit dem AZR – GMBI. S. 441. Nach Erhalt des Namensaufklebers ist die Duldung mit Formblatt C 4 zu melden.

- 4 Trifft ein Ausländer, der von der Ausländer- oder Grenzpolizeibehörde nach § 38 Abs. 1 AuslG aufgefordert wurde, sich zum Bundesamt zu begeben, nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Unterlagen (Niederschrift über ein Asylbegehren, Feststellungsbogen) dort ein und wird dem Bundesamt der Aufenthalt des Ausländers auch nicht durch Eingaben usw. bekannt, ist vom Bundesamt folgendes zu veranlassen:
  - a) Enthalten die übersandten Unterlagen eine AZR-Nummer, so ist die Ausländerbehörde, die die Unterlagen dem Bundesamt übermittelt hat, mit dem Muster 1 des RdErl. v. 23. 12. 1974 (n. v.) – I C 3/43.70/43.75 – unter Ankreuzen des Feldes „Falls Ihnen der Aufenthalt bekannt wird, wird um Unterrichtung gebeten“ zu unterrichten.
  - b) Enthalten die übersandten Unterlagen keine AZR-Nummer, muß zunächst davon ausgegangen werden, daß der Ausländer bei keiner Ausländerbehörde erfaßt ist. Der Ausländer ist deshalb dem AZR zur Aufenthaltsermittlung mit Muster C 7 zu melden. Der Ausländer wird – sofern er nach den Unterlagen des AZR nicht doch bei einer Ausländerbehörde erfaßt ist – in die Erkenntnisdaten des AZR aufgenommen; wird sein Aufenthalt dem AZR bekannt, erhält das Bundesamt eine maschinelle Mitteilung. Gleichzeitig mit der Meldung an das AZR ist die Ausländerbehörde, die die Unterlagen dem Bundesamt übermittelt hat, mit dem Muster 1 unter Ankreuzen des Feldes „Die Aufnahme eines Suchvermerks im Ausländerzentralregister ist veranlaßt worden“ zu unterrichten.
  - c) Eine entsprechende Unterrichtung der Grenzpolizeibehörden ist nicht erforderlich.
- 5 Erhält das Bundesamt von dem Aufenthalt des Ausländers durch Eingaben usw. Kenntnis, so ist die zuständige Ausländerbehörde über den Sachverhalt zu unterrichten und ggf. die Löschung des Suchvermerks im AZR zu veranlassen.
- 6 Geht dem Bundesamt nicht innerhalb eines Monats die Mitteilung der „Anlaufstelle“ über das Eintreffen des verteilten Ausländers zu, und wird dem Bundesamt ein etwaiger anderer Aufenthalt auch nicht durch Eingaben usw. bekannt, so ist die Anlaufstelle unter Verwendung des Musters 2 um Auskunft zu bitten.
- 7 Teilt die Anlaufstelle mit, daß der Ausländer dort nicht eingetroffen ist, hat das Bundesamt folgendes zu veranlassen:
  - a) Ist auf den Unterlagen (Niederschrift, Ergänzungsbogen) eine AZR-Nummer vermerkt, so ist die Ausländerbehörde, die die Unterlagen dem Bundesamt zugeleitet hat – nachrichtlich auch die Anlaufstelle –, mit dem Muster 3 unter Ankreuzen des Feldes „Falls Ihnen der Aufenthalt bekannt wird, wird um Unterrichtung gebeten“ zu unterrichten.
  - b) Enthalten die Unterlagen keine AZR-Nummer, so ist der Ausländer dem AZR zur Aufenthaltsermittlung mit Muster C 7 zu melden. Gleichzeitig mit der Meldung an das AZR ist die Ausländerbehörde, die die Unterlagen dem Bundesamt zugeleitet hat – nachrichtlich auch die Anlaufstelle –, mit dem Muster 3 unter Ankreuzen des Feldes „Die Aufnahme eines Suchvermerks im Ausländerzentralregister ist veranlaßt worden“ zu unterrichten.
  - c) Eine entsprechende Unterrichtung der Grenzpolizeibehörden ist nicht erforderlich.
- 8 Erhält das Bundesamt von dem Aufenthalt des Ausländers durch Eingaben usw. Kenntnis, ist die zuständige Ausländerbehörde über den Sachverhalt zu unterrichten und ggf. die Löschung des Suchvermerks im AZR zu veranlassen.

**V**

Die RdErl. v. 22. 5., 25. 11. und 23. 12. 1974 (n. v.) – I C 3/43.70/43.75 – werden bis auf die als Anlagen beigegebenen Formblattmuster aufgehoben.

– MBI. NW. 1976 S. 1277.

71341

**Musterblatt  
für die Deutsche Grundkarte 1 : 5000  
(Ausgabe 1971)**

RdErl. d. Innenministers v. 10. 6. 1976 –  
ID 3 – 5014

**I.**

Mein RdErl. v. 20. 6. 1972 (SMBI. NW. 71341) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Satz 2 werden die Worte „bis auf die sich aus Nummer 2 ergebenden Änderungen“ gestrichen.
2. Die Nummern 2 und 3 werden wie nachstehend ersetzt:
  - „2 Zu o. g. Musterblatt hat die AdV Änderungen in Deckblättern zusammengestellt und veröffentlicht. Diese gelten ab sofort für das Land Nordrhein-Westfalen mit folgenden Ausnahmen:  
Es werden nicht übernommen
    - a) aus dem Blatt „Handschriftliche Änderungen“ die Angaben zu Seite 45,
    - b) die Seite 44 der Deckblätter.
  - 3 Die bisher geltenden ergänzenden Bestimmungen zum Musterblatt, Ausgabe 1971, werden neu gefaßt und unter dem Titel „Ergänzende Bestimmungen zum Musterblatt für die Deutsche Grundkarte 1:5000, Stand 1976“ herausgegeben.“

**II.**

Das „Musterblatt für die Deutsche Grundkarte 1:5000 (Ausgabe 1971)“ kann wie bisher zum Preis von 5,- DM vom Niedersächsischen Landesverwaltungsamt – Landesvermessung –, 3000 Hannover, Warmbüchenkamp 2, bezogen werden.

Die Deckblätter zum o. g. Musterblatt werden vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, 5300 Bonn-Bad Godesberg, Muffendorfer Str. 19-21, auf schriftliche Bestellung unentgeltlich abgegeben.

Die „Ergänzenden Bestimmungen zum Musterblatt, Stand 1976“ sind zum Preis von 1,50 DM beim Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen erhältlich.

Von den Deckblättern und den ergänzenden Bestimmungen erhalten die Regierungspräsidenten je 15, die Kreise und kreisfreien Städte je 5 Exemplare für den dienstlichen Gebrauch kostenfrei.

– MBI. NW. 1976 S. 1279.

804

**Förderung des Heimarbeitsschutzes  
Beihilfen an in Heimarbeit Beschäftigte**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 31. 5. 1976 – III A 5 – 8456.1 – (III-Nr. 17/76)

Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 8. 1961 (SMBI. NW. 804) wird aufgehoben.

– MBI. NW. 1976 S. 1279.

**II.****Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**

**Richtlinien  
für die Gewährung von Zusüssen aus Landesmitteln  
an Betriebe und Einrichtungen der Wirtschaft,  
die zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche  
ohne Hauptschulabschluß oder ohne gleichwertigen**

**Abschluß bereitstellen**

**(gemäß Punkt 4 des Abschlußprogramms  
der Landesregierung zur Bekämpfung der  
Jugendarbeitslosigkeit v. 17. 2. 1976)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 28. 5. 1976 – II/B 1 – 32-01

**1 Zielsetzung**

Durch eine Berufsausbildung werden die Chancen der

Jugendlichen auf dem Arbeitsmarkt und ihre berufliche Mobilität verbessert. Angesichts der bestehenden Jugendarbeitslosigkeit sollen Zuschrüsse zu den durch die Berufsausbildung entstehenden Ausgaben dazu beitragen, daß die Wirtschaft Jugendlichen ohne Hauptschulabschluß oder gleichwertigen Abschluß zusätzliche Ausbildungsplätze anbietet. Hierdurch werden für diese Jugendlichen die Aussichten auf einen Ausbildungspotenzial vergrößert.

- 2 **Förderungsvoraussetzungen**
- 2.1 Gefördert werden können Betriebe und Einrichtungen der Wirtschaft, soweit sie im Lande Nordrhein-Westfalen eine Ausbildungsstätte unterhalten.
- 2.2 Der ausbildende Betrieb muß zusätzliche Ausbildungsplätze über den Bestand am 18. 2. 1976 hinaus bereitstellen.
- 2.3 Für die vorgesehene Ausweitung der Ausbildungstätigkeit müssen die personellen und sachlichen Voraussetzungen gegeben sein.
- 2.4 Auszubildende müssen Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr sein, die die Schule ohne Hauptschulabschluß oder gleichwertigen Abschluß verlassen haben.
- 2.5 Die Ausbildung erfolgt entsprechend den Fähigkeiten dieser Jugendlichen
- 2.51 in Ausbildungsgängen nach § 48 Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. § 42 b Handwerksordnung (HwO), soweit es sich bei diesen Jugendlichen um Behinderte im Sinne des Berufsbildungsgesetzes handelt; für eine Ausbildung nach § 48 BBiG bzw. § 42 b HwO sind – falls erforderlich – kurzfristige Regelungen der zuständigen Stellen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes zu treffen;
- 2.52 in anerkannten Ausbildungsbereichen, soweit diese Jugendlichen hierfür geeignet erscheinen; der Schulabgang muß 1975 oder früher erfolgt sein.
- 2.6 Die zusätzlichen Ausbildungsplätze müssen zwischen dem 25. 2. und dem 31. 7. 1976 besetzt werden.
- 2.7 Die Berufsausbildungsverträge müssen in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der zuständigen Stelle eingetragen werden.

T.

**3 Umfang der Förderung**

- 3.1 Für jeden zusätzlichen Ausbildungsposten wird ein monatlicher Zuschuß von 300 DM für die gesamte Ausbildungszeit bis längstens drei Jahre (insgesamt bis zu 10800 DM) gewährt.
- 3.2 Auf den Zuschuß besteht kein Rechtsanspruch. Er wird nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel gewährt.
- 3.3 Soweit ein Ausbildungsposten im Sinne dieser Richtlinien aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert wird, entfallen die Zuschüsse nach diesen Richtlinien. Wenn allerdings Betriebe und Einrichtungen der Wirtschaft für die Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze Zuschüsse vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen gem. RdErl. v. 5. 3. 1976 (MBI. NW. S. 649) in Anspruch genommen haben, so können sie auch eine Förderung nach diesen Richtlinien erhalten; der vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales gewährte Zuschuß wird hierauf angerechnet.

Anlage 1

- 4 **Antrags- und Bewilligungsverfahren**
- 4.1 Anträge auf Gewährung der Zuschüsse sind schriftlich unter Benutzung des beiliegenden Antragsmusters (Anlage 1) über die zuständige Stelle dem Regierungspräsidenten zuzuleiten, der über die Anträge entscheidet. Örtlich zuständig ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Antragsteller seine Ausbildungsstätte unterhält.
- 4.2 Der Antrag wird von der zuständigen Stelle entgegengenommen und mit ihrer Stellungnahme an den zuständigen Regierungspräsidenten weitergeleitet. Die zuständige Stelle kann, soweit das erforderlich erscheint, vom Antragsteller weitere Unterlagen und zusätzliche Auskünfte anfordern.
- 4.3 Anträge können vom 25. 2. 1976 an gestellt werden. Sie müssen bis spätestens 1. 9. 1976 bei der zuständigen Stelle eingegangen sein.

T.

4.4 Der Bewilligungsbescheid wird dem Antragsteller für die gesamte Ausbildungszeit erteilt. Die zuständige Stelle erhält einen Durchschlag vom Bewilligungsbescheid. Der Zuschuß wird vierteljährlich ausgezahlt, und zwar am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. jedes Jahres. Die erste Auszahlung setzt den Nachweis voraus, daß die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der zuständigen Stelle erfolgt ist.

5 Rückzahlung von Zuschüssen

5.1 Der Widerruf der Bewilligung und die Rückzahlung des Zuschusses richten sich nach Nr. 4 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (Anlage zu den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsgesetz).

5.2 Wird das Ausbildungsverhältnis aus einem vom Antragsteller nicht zu vertretenden Grund vorzeitig beendet, so sind lediglich die bereits ausgezahlten Teilbeträge für die auf den Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung folgenden Kalendermonate zurückzuzahlen.

5.3 Der Zuschußempfänger ist verpflichtet, das Vorliegen von Tatbeständen, die zur Rückzahlung des Zuschusses führen können, dem Regierungspräsidenten über die zuständige Stelle anzugeben.

6 Sonstiges

6.1 Die Verwendung des Zuschusses ist innerhalb von zwei Monaten nach Ende eines jeden Kalenderjahres gemäß dem beiliegenden Muster (Anlage 2) nachzuweisen.

6.2 Für die Bewilligung, Zahlung, Verwendung und Verwendungsprüfung gelten neben diesen Richtlinien insbesondere die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsgesetz.

6.3 Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und – soweit sie den Verwendungsnachweis betreffen – im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof.

6.4 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 25. Februar 1976 in Kraft. Mein RdErl. v. 19. 3. 1976 (MBI. NW. S. 658) wird hiermit aufgehoben.

Anlage 2

**Anlage 1**

**Antragsmuster**

An den  
Regierungspräsidenten

in

über

(zuständige Stelle)

in

**Betr.: Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus Landesmitteln für die Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze**

**Bezug:** Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 28. 5. 1976

Gemäß o. a. Richtlinien werde(n) ich/wir am ..... 1976 zusätzlich

..... **Auszubildende**

einstellen. Ich/wir beantrage(n) für die gesamte Dauer der Ausbildung  
vom ..... bis .....  
einen Zuschuß in Höhe von

..... **DM**

**Erläuterungen zum Antrag**

**Name oder Firma des Antragstellers  
mit genauer Anschrift:**

**gegebenenfalls Anschrift der  
Ausbildungsstätte:**

**Regierungsbezirk:**

**Kreis:**

**Arbeitsamtsbezirk:**

**Fernruf (mit Vorwahl):**

**Konto für die Überweisung des Zuschusses:**

**Rechtsform der Firma:**

**Anzahl der Beschäftigten am 18. 2. 1976:**

davon

**Anzahl der Auszubildenden am 18. 2. 1976\*):**

**männlich:** .....

**weiblich:** .....

**Die aufgrund der o. a. Richtlinien zusätzlich Auszubildenden werden in folgenden Berufen ausgebildet:**

<b>Zahl der Auszubildenden</b>	<b>Dauer der Ausbildung</b>	<b>Ausbildungsberuf</b>
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

**\*) ohne die dem Antrag zugrundeliegenden zusätzlich Auszubildenden**

Wurden für die dem Antrag zugrundeliegenden zusätzlich Auszubildenden andere öffentliche Mittel in Anspruch genommen?

ja

nein

Wenn ja, welche? .....

Ich/Wir versichere(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben. Die Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. 5. 1976 sowie die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltssordnung mit den Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen werden anerkannt.

....., den .....

.....  
(rechtsverbindliche Unterschrift)

**Erklärung der zuständigen Stelle**

Der vorstehende Antrag wird

- befürwortet
- nicht befürwortet. Begründung:

**Anlage 2****Muster**

An den  
Regierungspräsidenten

in

über

(zuständige Stelle)

in

**Betr.:** Nachweis der Verwendung über die Gewährung von Zuschüssen aus Landesmitteln für die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen für Jugendliche ohne Hauptschulabschluß oder ohne gleichwertigen Abschluß gemäß Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. 5. 1976

Anliegend übersende(n) ich (wir) Ihnen eine Aufstellung über die Verwendung der mir (uns) gewährten Zuschüsse.

.....  
(rechtsverbindliche Unterschrift)

**Zuschußempfänger:**

Name des Auszubildenden ohne Hauptschulabschluß oder vergleichbaren Abschluß	Tag der Einstellung	Zuschußbetrag im Jahre 19....	(Voraussichtliche) Beendigung des Aus- bildungsverhältnisses
--	------------------------	----------------------------------	--

**Gesehen (ggfs. Stellungnahme) und weitergeleitet**

....., den .....  
(zuständige Stelle)

**Minister für Wissenschaft und Forschung**

**Ungültigkeitserklärung  
eines Dienststempels der Gesamthochschule Essen**

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung  
v. 4. 6. 1976 – IV B 2

Bei der Gesamthochschule Essen ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar der Gesamthochschule Essen mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels:

Gummistempel

Durchmesser: 35 mm

Umschrift: Gesamthochschule Essen,  
Akad. Prüfungsamt für den Studiengang  
„Erziehungswissenschaften“

Kennziffer: 1

– MBl. NW. 1976 S. 1285.

**Personalveränderungen**

**Innenminister**

**Nachgeordnete Behörden und Einrichtungen**

Es sind ernannt worden:

**Landespolizeischule „Erich Klausener“, Schloß Holte-Stukenbrock**

Schutzpolizeidirektor B. Haverkämper zum Leitenden Schutzpolizeidirektor

**Polizeipräsident – Bochum –**

Polizeihauptkommissar H. Semprich zum Polizeirat

**Polizeipräsident – Recklinghausen –**

Polizeihauptkommissar H. Prante zum Polizeirat

Es sind in den Ruhestand getreten:

**Landespolizeischule „Erich Klausener“, Schloß Holte-Stukenbrock**

Leitender Schutzpolizeidirektor S. Wenger

**Regierungspräsident – Detmold –**

Schutzpolizeidirektor E. Worpenberg

**Polizeidirektor – Krefeld –**

Schutzpolizeidirektor M. Schaberer

– MBl. NW. 1976 S. 1285.

**Stellenausschreibung  
für das Finanzgericht Düsseldorf**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um  
3 Stellen eines Richters am Finanzgericht  
bei dem Finanzgericht Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf  
dem Dienstwege einzureichen.

Bewerber müssen die Befähigung zum Richteramt (§ 9  
DRiG) besitzen. Sie sollen über möglichst mehrjährige Erfah-  
rung in der Finanzverwaltung verfügen. Bei Bewährung –  
zunächst im Richterverhältnis kraft Auftrags – kann in der  
Regel nach einem Jahr mit der Übernahme in das Richterver-  
hältnis auf Lebenszeit gerechnet werden.

– MBl. NW. 1976 S. 1286.

**Hinweis****Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

**Nr. 12 v. 15. 6. 1976**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM zuzügl. Portokosten)

Seite

<b>Bekanntmachungen</b>	133	2. StPO §§ 24, 25. – Dem Antragsteller im Anklageerzwingungs- verfahren steht das Recht der Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu. – Ein solches Ablehnungsge- such kann aber auch im Beschußverfahren nur bis zum Erlass der Entscheidung des Gerichts gestellt werden; ein späteres Gesuch ist unzulässig. OLG Hamm vom 5. März 1976 – 2 Ws 383/75 . . . . .	140
<b>Personalnachrichten</b>	135	3. OWIG § 33 I Nr. 10. – Die Verfolgungsverjährung nach der genannten Bestimmung (Vorlage der Akten an den Richter nach § 69 I OWIG) tritt nicht bereits durch die Unterzeichnung der auf Vorlage der Akten an den Richter gerichteten Verfügung der Staatsanwaltschaft, sondern erst durch den Eingang der Akten bei Gericht ein. Da der Senat mit dieser Rechtsansicht von der Entscheidung des OLG Düsseldorf (NJW 76, 158) abweicht, legt er die Sache dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vor. OLG Hamm vom 23. März 1976 – 1 Ss OWI 139/76 . . . . .	141
<b>Rechtsprechung</b>			
<b>Zivilrecht</b>			
1. BGB §§ 254, 328, 631. – Schließt der Eigentümer eines vermieteten Bürohauses mit einer Heizungsfirma einen Wartungsvertrag über die Ölheizung und überläßt er ihr gleichzeitig einen eigenen Schlüssel zum Heizungskeller, damit jederzeitiger Zugang gesichert ist, so ist der Mieter des Bürohauses in den Schutzbereich des Wartungsvertrages einzubeziehen. Kann der Heizungsunternehmer während der Heizperiode einen Defekt am Ölfeuer nicht beheben, weil er den ihm überlassenen Schlüssel zum Heizungskeller nicht findet, dann hattet er dem Mieter der Büroräume unmittelbar auf den Ersatz des Schadens, der diesem daraus entsteht, daß er wegen der Kälte in den Büroräumen seine Angestellten für einen Tag nach Hause schicken muß. OLG Köln vom 10. März 1976 – 2 U 135/75 . . . . .	137		
2. ZPO § 882 a. – Bei einer Vollstreckungs-Ankündigung nach § 882 a ZPO müssen alle Voraussetzungen für die Zwangsvollstreckung vorliegen, insbesondere muß bei einem Kostenfestsetzungsbeschluß neben dem Titel bereits eine Vollstreckungsklausel erteilt worden sein. AG Hamm vom 11. März 1976 – 8 M 294/76 . . . . .	138		
<b>Strafrecht</b>			
1. OWIG § 48 I; StPO §§ 273, 274. – Fehlt in der Sitzungsniederschrift ein Hinweis darüber, ob ein Zeuge eidlich oder uneidlich vernommen worden ist, so stellt das auch nach dem Wegfall des Begründungzwanges bei Nichtvereidigung (§ 48 I Satz 2 OWIG) einen erheblichen Verfahrensmangel dar, der mit der Rechtsbeschwerde gerügt werden kann. OLG Hamm vom 9. März 1976 – 1 Ss OWI 140/76 . . . . .	139		
		1. ZPO § 271 III Satz 2, 3, § 92 I; GKG § 8 n. F. – Bei teilweiser Klagerücknahme ist keine Teilkostenentscheidung zu treffen, sondern im Schlußurteil einheitlich über die Gesamtkosten zu entscheiden. – Bei teilweiser Klagerücknahme gegen einen von mehreren Streitigen ist über den Anspruch des ausscheidenden Streitigen auf Erstattung seiner außergerichtlichen Kosten durch Beschuß zu entscheiden; eine Teilkostenentscheidung über anteilige Gerichtskosten bis zum Zeitpunkt der Klagerücknahme ist grundsätzlich unzulässig. – Eine Häufung von Verfahrensfehlern kann eine unrichtige Sachbehandlung im Sinne des § 8 GKG n. F. darstellen (hier: unvollständiges Rursum; unzulässige Teilkostenentscheidung; unzulässige Koppelung einer Kostengrundentscheidung mit einer Streitwertangabe; unzulässige Abänderung eines mit der sofortigen Beschwerde anfechtbaren Beschlusses). OLG Köln vom 6. Januar 1976 – 2 W 153/75 . . . . .	142
		2. VwGO § 67 I; ZPO § 81 II Satz 4. – Im Verwaltungsprozeß ist § 91 II Satz 4 ZPO auf Rechtslehrer an deutschen Hochschulen nicht entsprechend anwendbar. OVG Münster vom 25. Februar 1976 – VI B 948/75 . . . . .	143

– MBl. NW. 1976 S. 1286.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,00 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.